Information über die Voraussetzungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI
hier: Einrichtungen der Tagespflege

Gemäß § 71 Abs. 2 SGB XI sind teilstationäre Pflegeeinrichtungen (z. B. Tagespflegen) im Sinne des Gesetzes selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige gepflegt und nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können. Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, die pflegebedürftigen Menschen entsprechend dem Versorgungsauftrag zu versorgen, die die Leistungen dieser Einrichtung in Anspruch nehmen wollen. Dabei ist die Pflege und Versorgung in der Tagespflege an mindestens 5 Tagen in der Woche jeweils mindestens 6 Stunden zu gewährleisten.

Im Rahmen der Zulassung sind die folgenden **organisatorischen Voraussetzungen** zu erfüllen und nachzuweisen:

- Ausgefüllter und unterschriebener Strukturerhebungsbogen
- Bestätigung bzw. Freigabe der anzeigepflichtigen/ erlaubnispflichtigen Meldungen durch die zuständigen Behörden (z. B. Gesundheitsamt) bzw. eine entsprechende Bestätigung der heimrechtlichen Aufsichtsbehörde
- Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft
- Ausreichende Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) für die verantwortliche Pflegefachkraft, deren Stellvertretung, der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers bzw. bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften der Inhaber
- Nachweis über die Vergabe eines Institutionskennzeichens für die Tagespflege
- Nachweis über die Vergabe einer Betriebsnummer
- Nachweis über die Berufsqualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft sowie ihrer Stellvertretung (beglaubigte Berufsurkunden)
- Arbeitsverträge der beschäftigten Pflegekräfte ab Beschäftigungsbeginn mit den notwendigen Angaben zur Beschäftigung und Beschäftigungsbeginn
- Sozialversicherungsanmeldungen der beschäftigten Pflegefachkräfte ab Beschäftigungs-beginn
- Angaben über die Gesellschafter bei der Rechtsform

  - einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR):
    Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag in Kopie mit Angabe der Gesellschafter, Geschäftsführung, Unternehmenszweck

- einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):
  Auszug aus dem notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag in Kopie mit Angabe der Gesellschafter, Geschäftsführung, Unternehmenszweck sowie einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister
- eines eingetragenen Vereins (e. V.):
  Auszug aus der Vereinssatzung in Kopie mit Angabe der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführung, Vereinszweck sowie einem beglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister
- bei freiem Beruf:
  Nachweis über die Meldung beim Finanzamt
- bei einem Gewerbe:
  Nachweis über die Meldung beim Gewerbeamt

o Plan der Einrichtung mit qm und Raumzweck (nach DIN 277)
  Miet-/(Erb-)Pachtvertrag oder Nachweis über das Eigentum der Einrichtung (Grundbuch-auszug)
o Konzept der Tagespflegeeinrichtung

Zudem sind folgende **räumliche Voraussetzungen** zu erfüllen:

1. Barrierefreier und behindertengerechter Zugang

2. Für die ersten 4 Plätze mindestens 20 qm Aufenthaltsmöglichkeit zzgl. 2 qm je weiteren Platz und mindestens 12 qm Ruhemöglichkeit zzgl. 2 qm je weiteren Platz (inkl. der Vor-haltung eines Pflegebettes für den Bedarfsfall), jedoch

   a) ab dem 31. Platz mindestens 5,5 qm Gesamtfläche für Aufenthalts- und Ruhemöglichkeiten pro Platz
   b) ab dem 41. Platz mindestens 6,0 qm Gesamtfläche für Aufenthalts- und Ruhemöglichkeiten pro Platz
   c) ab dem 61. Platz mindestens 6,5 qm Gesamtfläche für Aufenthalts- und Ruhemöglichkeiten pro Platz

   Ab 31 zugelassenen Plätzen muss der Aufenthaltsraum abtrennbar sein oder ein weiterer Aufenthaltsraum vorgehalten werden.

3. WC mit Handwaschbecken für jeweils bis zu 8 Tagespflegeplätzen und eine Dusche für jeweils 20 Tagespflegeplätze (wobei mindestens ein WC mit Handwaschbecken und eine Dusche behindertengerecht ausgebaut sein müssen)

4. Küche (auch in die Aufenthaltsmöglichkeit integriert)

Die Erfüllung baurechtlicher Vorschriften einschl. Brandschutz (z.B. Nutzungsänderung) ist durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

Qualifikation des Personals

Die personelle Ausstattung der Tagespflegeeinrichtung muss unbeschadet aufsichtsrechtlicher Regelungen eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege auf der Grundlage der Qualitätsvereinbarung nach §§ 113 SGB XI in der teilstationären Pflege sowie 113a SGB XI gewährleisten.
Dabei ist eine Mindestpersonalisierung von jeweils einer Pflege- bzw. Betreuungskraft je 6,0 anwesenden Tagespflegegästen einzuhalten. Während der Öffnungszeiten ist zu gewährleisten, dass eine Pflegefachkraft vor Ort ist.

Es ist mindestens ein Vollzeit-Äquivalent für die verantwortliche Pflegefachkraft vorzuhalten, wo-bei diese Stelle auch in Teilzeit von mindestens 50% der tarifvertraglichen bzw. üblichen Arbeitszeit möglich ist. Gleiches gilt für die Funktion der stellvertretenden verantwortlichen Fachkraft.

Als verantwortliche Pflegefachkraft (PDL) sowie als stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft können nur examinierte Fachkräfte anerkannt werden, die einer der Berufsgruppen Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in angehören.

Die PDL hat in diesem Zusammenhang durch Vorlage von Arbeitgeberbescheinigungen und entsprechender Sozialversicherungsnachweise zu belegen, dass sie ihren Beruf innerhalb der letzten 8 Jahre mindestens 2 Jahre hauptberuflich ausgeübt hat.

Daneben ist für die Anerkennung als PDL eine erfolgreich durchgeführte Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl von 460 Stunden nachzuweisen, die die Voraussetzungen der Ziffer 2.2.2.3.1 der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege (Tagespflege) erfüllt.

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wurde ein Strukturerhebungsbogen entworfen, welcher auf dieser Seite abrufbar ist.

Gleichfalls finden Sie eine Ausfertigung

- des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur teilstationären Pflege sowie
- die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der teilstationären Pflege vom 10. Dezember 2012

Bei Antragstellung sind der unterschriebene Strukturerhebungsbogen sowie alle geforderten Unterlagen/Nachweise an einen der Landesverbände der Pflegekassen zu übersenden.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass auch Einrichtungen der Tagespflege im Saarland beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie anzeigepflichtig sind. Wer eine Tagespflege betreiben will, hat der zuständigen Behörde seine Absicht spätestens 3 Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme anzuzeigen (§ 4 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz) und darzulegen, dass er die Anforderungen des § 5 Absatz 1 und 2 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetze erfüllt.
Die Anschrift der hierfür zuständigen Stelle lautet:

Ministerium für Soziales, Gesundheit
Frauen und Familie
Referat B 5
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

Nach Antragsprüfung und Begehung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt, ob Ihre Einrichtung die Voraussetzungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages erfüllt.

Diese Information ergeht namens und im Auftrag der/des

- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Saarbrücken, St. Johanner-Straße 46, 66111 Saarbrücken

- Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Saarland, Heinrich-Böcking-Straße 6-8, 66121 Saarbrücken,

- BKK Landesverbandes Mitte, Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Essenheimer Str. 126, 55128 Mainz,

- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Heinestr. 2-4, 66121 Saarbrücken,

- IKK Südwest, Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken,

- AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,

handelnd als Landesverbände der Pflegekassen.